

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Illustration: Barbara Bietenholz



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 die Ausgleichskasse Luzern. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

Verwandtenunterstützung für Pflegeheimkosten

Als Rentnerehepaar leben meine Frau und ich in einem kleinen Einfamilienhaus. Mein steuerbares Einkommen beträgt rund 42 000 Franken, das Vermögen knapp 400 000 Franken. Da meine 88-jährige Schwiegermutter kürzlich ins Pflege-

heim umziehen musste und allein von AHV-Rente und Ergänzungsleistung (EL) lebt, möchte ich wissen, ob ich allenfalls Unterstützungsbeiträge für meine Schwiegermutter leisten müsste und wie hoch diese sein könnten.

Gerne fasse ich die Grundzüge des Zusammenwirkens von Sozialversicherungen und Sozialhilfe für Personen in Heimen zusammen, soweit dies im AHV-Ratgeber möglich ist.

Hilflosentschädigung (HE) als Beitrag an die Pflegekosten
Die HE der AHV/IV ist als Beitrag an Pflege- oder Betreuungskosten von Versicherten in der Schweiz gedacht. Sie wird personenbezogen ausgerichtet und soll die Wahlfreiheit in zentralen Lebensbereichen erleichtern (Art. 42ter IVG). Als hilflos gilt grundsätzlich, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen und so weiter) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Ein Anspruch auf HE ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen und richtet sich allein nach dem Grad der Hilflosigkeit. Während HE in der IV schon bei leichter Hilflosigkeit möglich ist, wird in der AHV eine mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit vorausgesetzt.

Deckung des Lebensbedarfs über Ergänzungsleistungen
Das Ziel, den Lebensbedarf von Versicherten nötigenfalls über EL

zu sichern, gilt auch bei Pflegeheimaufenthalt. Da die Krankenversicherung ebenfalls nach Pflegebedarf abgestufte Beiträge an die Pflegekosten leisten muss, kann dieses Ziel zusammen mit HE und EL auch weitgehend erreicht werden.

Eine monatliche EL kann ausgerichtet werden, wenn ein Heimaufenthalt aus eigenen Mitteln und Versicherungsleistungen nicht gedeckt werden kann. Bei der Berechnung der EL für Personen in Heimen wird neben den Heimkosten insbesondere auch ein kantonal festgelegter Beitrag für persönliche Bedürfnisse («Taschengeld») als Ausgabe angerechnet. Wer Anspruch auf EL hat oder die Voraussetzungen dafür nur minimal überschreitet, erhält zudem die Prämienverbilligung in Höhe der Durchschnittsprämie am Wohnort.

Neben den monatlichen Leistungen können über die EL

grundsätzlich auch ungedeckte Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden, wobei der Anspruch für Versicherte in Heimen auf höchstens 6000 Franken im Jahr beschränkt ist.

Auf EL besteht ein individueller Rechtsanspruch, wenn die im Gesetz umschriebenen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei spielen die Verhältnisse von Angehörigen grundsätzlich keine Rolle. Allerdings müssen allfällige Einkommens- oder Vermögensanteile, auf die ohne Rechtspflicht oder Gegenleistung zugunsten von Angehörigen oder Dritten verzichtet wurde, bei der EL-Berechnung aufgerechnet werden.

Vorrang der Leistungen der Sozialversicherung vor der Sozialhilfe

Gemäss Bundesverfassung hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die erforderlichen Mit-

tel für ein menschenwürdiges Dasein, wer in Not gerät und nicht für sich selber sorgen kann. Die konkrete Unterstützung Bedürftiger liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Wohnkantons (Art. 12 und 115 Bundesverfassung) und erfolgt im Rahmen der Sozialhilfe.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe sind in den kantonalen Sozialhilfe- oder Fürsorgegesetzen umschrieben. Die meisten Kantone orientieren sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), wobei die kantonalen Gesetze durchaus abweichende Regelungen vorsehen können.

Die Sozialhilfe als subsidiäre Leistung wird grundsätzlich ausgerichtet, wenn und soweit andere Mittel ausgeschöpft sind. Dazu gehören primär die eigenen Mittel sowie die Ansprüche gegenüber Versicherungen und Dritten. Dazu zählt grundsätzlich auch eine allfällige familienrechtliche Unterstützung. Im Vordergrund steht dabei die Unterstützung der Eltern gegenüber (unmündigen) Kindern und umgekehrt. Keine Unterstützungs pflicht besteht jedoch gegenüber Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern sowie verschwagerten Personen.

Eine allfällige Verwandtenunterstützung wird grundsätzlich nur «bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen beziehungsweise Vermögen»

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

(SKOS-Richtlinien, Kap. F.4) geprüft. Für Verheiratete wird ein Einkommen von 80000 Franken vorausgesetzt. Vom Vermögen von Verheirateten, das 150000 Franken übersteigt, soll bei Personen ab 61 Jahren bis zu 1/20 zum Einkommen hinzugerechnet werden.

Grundsätzlich beruht die Verwandtenunterstützung *auf gegenseitiger Absprache* und kann nicht durch Beschluss der Fürsorgebehörden festgelegt werden, sondern müsste letztlich mit Zivilklage des zuständigen Gemeinwesens geltend gemacht werden.

Zusammenfassung

Allein aufgrund der angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse scheint mir eine Verwandtenunterstützung *kaum in Frage zu kommen*, dürfte doch in Ihrem Einkommen eine entsprechende Eigenmiete enthalten und ein wesentlicher Teil Ihres Vermögens im Wohnhaus gebunden sein. Auch dürfte der Heimaufenthalt Ihrer Schwiegermutter zusammen mit allfälliger HE und den Beiträgen der Krankenversicherung gedeckt werden können. Bei der Geltendmachung der Ansprüche kann die Heimleitung Ihrer Schwiegermutter behilflich sein.

Auch wenn verbindliche Entscheide der zuständigen Behörden vorbehalten bleiben müssen, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen.

AHV-Beitragspflicht für Ehegatten

Ich beziehe seit 2001 eine Altersrente, während meine Frau das ordentliche AHV-Alter 2009 erreichen wird. Solange ich keine Erwerbstätigkeit ausübe, habe ich für meine Frau

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlt. Vor kurzem habe ich eine Halbtagesstelle gefunden und habe in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen zur AHV-Beitragspflicht.

Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner

Die generelle *Beitragspflicht für AHV/IV/EO*, die auch für Nichterwerbstätige gilt, endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Danach sind nur erwerbstätige Personen beitragspflichtig, wobei auf Einkommen im Rentenalter ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr gilt. Auch entfällt im Rentenalter der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV), da diese nur Arbeitnehmende vor dem Rentenalter erfasst.

Ob der *monatliche oder jährliche Freibetrag* angewendet wird, hängt primär von Art und Dauer der Beschäftigung ab. Während bei selbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich der jährliche Freibetrag zur Anwendung kommt, können die abrechnungspflichtigen Arbeitgeber wählen, ob sie mit monatlichem oder jährlichem Freibetrag abrechnen wollen. Der monatliche Freibetrag wird vor allem bei unregelmässigen oder unterjährigen Tätigkeiten angewendet.

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, gilt der Anspruch auf den *Freibetrag für jede Erwerbstätigkeit* im Rentenalter. Perso-

nen, die zugleich mehrere Tätigkeiten ausüben, können im Rentenalter für jede der Tätigkeiten den vollen Freibetrag beanspruchen. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Merkblättern über die Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, die bei den Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen oder im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden können.

Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Eheleute, deren Gatte das Rentenalter erreicht hat

Die *Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Personen* dauert bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter. Die AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Ehegatten gelten grundsätzlich als bezahlt, wenn der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit wenigstens den doppelten Mindestbeitrag schuldet. Dies ändert sich jedoch, wenn der erwerbstätige Ehegatte das Rentenalter erreicht.

Nach neuester Rechtsprechung sind *nicht erwerbstätige Eheleute, deren Ehegatte das Rentenalter erreicht hat*, bis zum eigenen Rentenalter selber beitragspflichtig, auch wenn der Ehegatte im Rentenalter noch Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlen sollte.

Dies wird vom Gericht damit begründet, dass im Rentenalter geschuldete Beiträge auf die Rentenhöhe keinen Einfluss mehr haben und beim Splitting ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Versäumen es nicht erwerbstätige Eheleute, deren Ehegatte im Rentenalter steht, bis zum eigenen Rentenalter selber Beiträge zu bezahlen, werden fehlende Beiträge innerhalb der *fünfjährigen Verjährungsfrist* mit der Rente verrechnet. Längere Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Ihr Arbeitgeber entscheiden kann, ob bei der AHV-Abrechnung für Ihre Halbtagesstelle der jährliche oder der monatliche Freibetrag angewendet wird. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Sie im Rentenalter erwerbstätig sind, schuldet Ihre nicht erwerbstätige Ehefrau selber AHV-Beiträge, solange sie das Rentenalter nicht erreicht hat. Bei weitergehenden Fragen steht Ihnen Ihre Ausgleichskasse zur Verfügung.

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

INSETRAT

Eurobus bringt Sie bequem in den Europa-Park:

Inbegriffen: Busreise, 2 Eintritte, 1x Übernachtung im 4-Bettzimmer im Hotel El Andaluz/Hotel Colosseo, Frühstücksbuffet
Preis ab Fr. 239.– pro Person

Einsteigeorte

Aarau, Arbon, Basel, Bern, Luzern, Olten, Ruswil, St. Gallen, Thun, Windisch, Winterthur, Zürich



Daten

Sa 11.12. – So 12.12.
Do 16.12. – Fr 17.12.
Sa 18.12. – So 19.12.

Beratung und Buchung
Tel. 056 461 63 63 oder www.rustexpress.ch

zauberhafte winterwochen

27.11.04 bis

09.01.05

(außer 24./25.12.2004)

11.00 bis 19.00 Uhr

Ganz schön HEIßE HIGHLIGHTS
für die KALTE JAHRESZEIT!

- ★ Große Lichterparade
- ★ Eisshow
- ★ Phantastische Zirkus-Revue
- ★ Mega Schneerampe
- ★ Kinder Skischule – Kids on Snow
- ★ Romantische Eislaufläche

EUROPA PARK

www.europapark.de